



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 31.03.16
1. und 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: VI/430

Beschluss-Nr.: 298/16/16

Beschlussdatum: 31.03.16
m:

Gegenstand: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hebesatzsatzung 2012)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	03.03.16	Hauptausschuss	☐	☐	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☒	17.03.16	Hauptausschuss	☐	☐	Ausschuss für Generationen, Frauen und Jugend
☒	09.03.16	Finanzausschuss	☐	☐	Kulturausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	
☐		Betriebsausschuss	☐	☐	

Neubrandenburg, 17.02.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt
Neubrandenburg
(Hebesatzsatzung 2012)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land
Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16
Gewerbsteuergesetzes wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 31.03.16
folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Neubrandenburg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften
des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.12 in Kraft.

Neubrandenburg, .03.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung

Eine Neubewertung des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg in den Fassungen vom 08.08.02 bis 21.06.12 macht es aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung erforderlich, dass die Satzung neu beschlossen und bekannt gemacht wird. Das rückwirkende Inkrafttreten begründet sich mit noch nicht abgeschlossenen Sachverhalten.

Es ist erforderlich, die Vorlage am 31.03.16 in 1. und 2. Lesung zu behandeln, um die sich derzeit in Bearbeitung befindenden Widerspruchsverfahren abschließen zu können.